VERORDNUNG (EWG) Nr. 388/91 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 140/91 über den Verkauf von Getreide aus Beständen der französischen Interventionsstelle zur Lieferung nach den Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 140/91 der Kommission (3) sieht die Lieferung von Weichweizen und Gerste aus Interventionsbeständen nach den Azoren zu einem Sonderpreis vor, um die Folgen der großen geographischen Entfernung dieses Archipels abzumildern. Es gibt Mühlen nur auf drei und Futtermittelhersteller auf vier Inseln des Archipels. Es ist daher angebracht, ausdrücklich die Versorgung jeder dieser Inseln vorzusehen und hierzu die Ausschreibungsbedingungen festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 140/91 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das verkaufte Getreide ist an die im Anhang genannten Bestimmungsorte zu liefern.

Bei Weichweizen mit der Bestimmung „Azoren" muß die Lieferung für jedes angenommene Gebot nach folgendem Verteilungsschlüssel erfolgen:

a) ± 60 % nach der Insel São Miguel,

b) ± 30 % nach der Insel Terceira,

c) ± 10 % nach der Insel Faial.

Bei Gerste mit der Bestimmung „Azoren" muß die Lieferung für jedes angenommene Gebot nach folgendem Verteilungsschlüssel erfolgen:

a) ± 85 % nach der Insel São Miguel,

b) ± 12 % nach der Insel Terceira,

c) ± 1,5 % nach der Insel Faial,

d) ± 1,5 % nach der Insel São Jorge."

2. Dem Absatz 3 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— Für die Azoren werden sie begleitet von der schriftlichen Verpflichtung des Bieters, die in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen zu erfüllen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1991, S. 17.